

60 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 5. 1966

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ICELAND TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The parties to the Declaration of 5 March 1964 on the Provisional Accession of Iceland to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that:

1. The period of validity of the Declaration is extended for two years by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1967".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Iceland and by the participating governments to the Declaration. It shall become effective between the Government of Iceland and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Iceland and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Iceland, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this fourteenth day of December one thousand nine hundred and sixty-five, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT ISLANDS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 4 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 4 durch das Datum des 31. Dezember 1967 um zwei Jahre verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Island und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Islands und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Islands und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Islands, an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am vierzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Die VERTRAGSPARTEIEN des GATT genehmigten am 5. März 1964 in Genf eine „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“. Neben zahlreichen anderen Vertragsparteien des GATT nahm auch Österreich diese Deklaration an (BGBl. Nr. 42/1965).

Bei der Genehmigung dieser Deklaration gingen die Vertragsparteien von der Annahme aus, daß Island in naher Zukunft die endgültige Mitgliedschaft im GATT gemäß Artikel XXXIII des Allgemeinen Abkommens erlangen würde. Aus diesem Grunde wurde die Gültigkeitsdauer der Deklaration mit dem Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft oder mit dem 31. Dezember 1965 befristet, je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte früher eintreten würde. Nach den GATT-Regeln bildet die Durchführung von Zolltarifverhandlungen die Voraussetzung für einen definitiven Beitritt nach Artikel XXXIII.

Zu Ende des Jahres 1965 brachte Island im GATT das Ersuchen vor, die Gültigkeit der Deklaration zu verlängern. Die isländische Delegation begründete dieses Ersuchen mit dem Wunsche, durch Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde die definitive Mitgliedschaft im GATT zu erreichen.

Zwecks Berücksichtigung des Ersuchens Islands, genehmigte der GATT-Rat am 14. Dezember 1965 eine Niederschrift (Procès-Verbal), durch die die Gültigkeit der Deklaration bis zum 31. Dezember 1967 verlängert wird. Sollte Island zu einem früheren Zeitpunkt die definitive Mitgliedschaft erlangen, so tritt die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands bereits zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf die Handelsbeziehungen mit Island auch weiterhin sicherzustellen.

Diese Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie die Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung), das auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, für einen weiteren Zeitraum auf Island anzuwenden sind.

Der Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs beim Büro und bei den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Dr. Rudolf Martins, unterzeichnete die Niederschrift am 25. März 1966 unter dem Vorbehalt der Ratifikation.